



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Jan Schiffers AfD**  
vom 28.09.2020

### **Dringender Tatverdacht des Totschlags gegen einen 17 Jahre alten irakischen Staatsbürger**

Medienberichten (BR, Artikel vom 23.09.2020, „Totschlag in Marktredwitz: Verdächtiger hat Erinnerungslücken“) zufolge ist ein 17 Jahre alter irakischer Staatsbürger dringend tatverdächtig, vor wenigen Tagen in Marktredwitz eine 92 Jahre alte Rentnerin getötet zu haben.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Ist der Tatverdächtige in der Vergangenheit bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten? ..... 1
- 1.2 Liegen Vorstrafen vor? ..... 1
- 1.3 Falls ja, wegen welcher Delikte? ..... 1
  
2. Gab es in der Vergangenheit bereits Ermittlungsverfahren gegen den Tatverdächtigen? ..... 1
  
3. Besucht der Tatverdächtige eine Schule oder hat er einen Schulabschluss? .... 3
  
4. Absolviert der Tatverdächtige eine Ausbildung oder geht er einer Erwerbstätigkeit nach? ..... 3
  
5. Welchen ausländerrechtlichen Status hat die Familie des Tatverdächtigen? ..... 3

## **Antwort**

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**  
vom 09.11.2020

- 1.1 Ist der Tatverdächtige in der Vergangenheit bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten?**
- 1.2 Liegen Vorstrafen vor?**
- 1.3 Falls ja, wegen welcher Delikte?**
- 2. Gab es in der Vergangenheit bereits Ermittlungsverfahren gegen den Tatverdächtigen?**

Soweit die Fragen auf bereits abgeschlossene Strafverfahren abzielen, beziehen sie sich auf Umstände, die gemäß § 61 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) Gegenstand

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

von Eintragungen im Erziehungsregister sind. Die bundesrechtliche Vorschrift verbietet zum Schutz von Jugendlichen und Heranwachsenden die Mitteilung von Eintragungen im Erziehungsregister einschließlich des konkreten Schuldspruchs an andere als die im Gesetz genannten Stellen. Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung (BV) geschützten Persönlichkeitsrechte gem. Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden. Angaben zu Eintragungen im Erziehungsregister können daher nicht gemacht werden. Eintragungen im Zentralregister sind nicht vorhanden.

Soweit sich die Fragen auf noch nicht abgeschlossene Strafverfahren beziehen, kann Folgendes mitgeteilt werden: Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ab (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N.).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu zurückliegenden Ermittlungs- oder Strafverfahren, die nicht durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, nicht erteilt werden können.

Anzahl und Gegenstand von Ermittlungs- und Strafverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff. Strafprozessordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist. Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO). Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gem. Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind. Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt während anhängiger Ermittlungsverfahren nach wie vor die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Nimmt man all dies zusammen, so ergibt sich für den vorliegenden Sachverhalt, dass die verfassungsrechtlichen Interessen der betroffenen Person überwiegen und eine Auskunft zu etwaigen weiteren, nicht durch rechtskräftige Verurteilung abgeschlossenen Verfahren nicht erteilt werden kann.

3. **Besucht der Tatverdächtige eine Schule oder hat er einen Schulabschluss?**
4. **Absolviert der Tatverdächtige eine Ausbildung oder geht er einer Erwerbstätigkeit nach?**

Der Tatverdächtige ist Schüler.

5. **Welchen ausländerrechtlichen Status hat die Familie des Tatverdächtigen?**

Die Mutter des Tatverdächtigen hat eine unbefristete Niederlassungserlaubnis. Der Aufenthalt des Vaters ist unbekannt. Volljährige Geschwister sind ausländerrechtlich gesondert zu betrachten und haben keine Relevanz im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus des Tatverdächtigen.